

Patienteninformation

Tarife 2025 – stat. Aufenthalte für sozialvers. Patienten in der Allg. Kl.

Aufenthaltskostenbeitrag - AKB

Gemäß § 57 der Kärntner Krankenanstaltenordnung, StF: LGBl. Nr. 26/1999 sowie § 27a des Bundesgesetzes über Krankenanstalten und Kuranstalten, StF: BGBl. Nr. 1/1957 ist von allen sozialversicherten Patienten durch den Träger der Krankenanstalt ein Aufenthaltskostenbeitrag (AKB) pro Verpflegstag einzuheben.

Der AKB gem. § 57 (1) ist unabhängig von der jeweiligen Verweildauer im Krankenhaus sowohl für den Aufnahme- als auch den Entlassungstag zu entrichten. Er darf pro Patient höchstens 28 Tage in einem Kalenderjahr eingenommen werden. Der AKB wird für die entstehenden Kosten der Behandlung der Patienten eingehoben.

Befreiungen: Rezeptgebührenbefreiung ab dem Moment einer Rezeptgebührenbefreiung; Stationäre Aufnahmen im Fall der Mutterschaft oder als Folge der Niederkunft; Organspender, Kinder und Jugendliche bis zum 18. Geburtstag.

Die Höhe des AKB wird von der Kärntner Landesregierung für jedes Jahr neu festgesetzt und kundgemacht. Der AKB beträgt im Jahr **2025 € 10,70** pro Pflage-tag. Zusätzlich zum AKB werden derzeit pro Pflage-tag ein Härtefallbeitrag in der Höhe von **€ 0,73** sowie weiters **€ 1,45** im Namen des Kärntner Gesundheitsfonds eingehoben (**in Summe € 12,88/Pflage-tag**).

***AKB/Restkosten:** Werden auch für tagesklinische Aufenthalte in Rechnung gestellt und sind unabhängig von einer Verpflegung.

Kostenbeiträge gem. ASVG § 447f – „Restkosten“

Vom Versicherten sind für anspruchsberechtigte Angehörige (**Mitversicherte**) nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) und dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG), sowie für den Versicherten selbst nach dem BSVG ein Kostenbeitrag (Restkosten) gem. § 447 f Abs. 7 ASVG für insgesamt höchstens 28 Kalendertage im Kalenderjahr in Höhe von 10 % des ermäßigten, jährlich anzupassenden Sozialversicherungstarifes einzuheben. Für **2025** sind dies **€ 30,10 für Akutabteilungen inkl. Abteilung für Akutgeriatrie/Remobilisation**, und € 25,60 für die Abteilung für Psychiatrie und Psychotherapie.

Die Restkosten werden für das Land Kärnten (KGF) eingehoben.

Befreiung: Nur für Aufnahmen als Folge der Niederkunft und Organspender, sowie für Kinder und Jugendliche bis zum 18. Geburtstag.

Lt. Gesetz sind auch Rezeptgebührenbefreite zur Leistung des Restkostenbeitrages bei stationärer Aufnahme von anspruchsberechtigten Angehörigen verpflichtet.